

Auszug aus:

Qualität in der rechtlichen Betreuung: Kapitel 10 – Zentrale Ergebnisse und Handlungsempfehlungen

erstellt von

Dr. Vanita Matta Dr. Dietrich Engels Dr. Regine Köller Alina Schmitz Christine Maur
in Kooperation mit

Prof. Dr. Dagmar Brosey Prof. Dr. Renate Kosuch Alexander Engel

ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH

Forschungsprojekt im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
Köln, November 2017

1. Betreuerqualifikation - Eignungsvoraussetzungen

Handlungsempfehlung 1:

Es muss geprüft werden, ob Berufsbetreuer zu Beginn ihrer Tätigkeit über die für alle Betreuungsfälle erforderlichen Fachkenntnisse im rechtlichen und psychosozialen Bereich verfügen. Weiterhin muss sichergestellt werden, dass Berufsbetreuer dieses Wissen auf einem aktuellen Stand halten. Dafür könnte zum Beispiel die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildung, an organisiertem Erfahrungsaustausch und die Inanspruchnahme von Supervision als verpflichtendes Eignungskriterium von Berufsbetreuern gewertet werden. Dabei wäre es wichtig sicherzustellen, dass gleiche Anforderungen an Bewerber gestellt werden und das Zulassungsverfahren transparent und fair ist. Um dies auf effiziente Weise zu erreichen, wäre die Vergabe dieser Aufgabe an eine zentrale Stelle (zum Beispiel die überörtlichen Betreuungsbehörden) zielführender als eine dezentrale Durchführung.

Handlungsempfehlung 2:

Das Betreuungsgericht und die Betreuungsbehörde sollten bei der Auswahl von Berufsbetreuern - gegebenenfalls mehr als bisher - darauf Acht geben, dass die Kenntnisse vorliegen, die für den entsprechenden Fall erforderlich sind oder absehbar wichtig werden könnten. Insbesondere sollte bei der Auswahl von Berufsbetreuern für pflegebedürftige Betroffene starkes Gewicht auf Kenntnisse über die Vermeidung von unterbringungsähnlichen Maßnahmen gelegt werden, da dieses Wissen etwa einem Drittel der Berufsbetreuer fehlt.

Handlungsempfehlung 5:

Die Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichte sollten bei der Überprüfung der Eignung eines Berufsbetreuers das Bestehen eines angemessenen Versicherungsschutzes als zwingende Voraussetzung behandeln. Die Gerichte sollten den Versicherungsschutz jeweils bei einem Verlängerungsverfahren überprüfen. Der Gesetzgeber sollte die Versicherungspflicht durch Ergänzung von § 1897 BGB präzisieren.

Handlungsempfehlung 11:

Die Qualifikationsanforderungen an die Berufsbetreuer sollten in Gestalt von bundeseinheitlichen und klar überprüfbaren gesetzlichen Kriterien definiert und konsequent angewendet werden. Durch eine gesetzliche Regelung sollte sichergestellt werden, dass mit jedem Erstbewerber ein persönliches Gespräch geführt wird. Dabei wäre es wichtig sicherzustellen, dass gleiche Anforderungen an Bewerber gestellt werden und das Zulassungsverfahren transparent und fair ist. Um dies auf effiziente Weise zu erreichen, wäre die Vergabe dieser Aufgabe an eine zentrale Stelle (zum Beispiel die überörtlichen Betreuungsbehörden) zielführender als eine dezentrale Durchführung.

Handlungsempfehlung 12:

Den Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichten wird empfohlen, die Anzahl der geführten Betreuungen in jedem Verfahren zur Kenntnis zu nehmen und bei hohen Zahlen nachzuforschen, ob und wie der Betreuer seiner Verantwortung nachkommt und ob seine Arbeitsweise in der konkreten Betreuung passend ist.

2. Betreuerpflichten

Handlungsempfehlung 3:

Den Betreuern sollten durch den Gesetzgeber klare Regelungen für den Umgang mit den Daten der Betreuten bereitgestellt werden. Zum Beispiel sollten die Voraussetzungen einer Weitergabe an Dritte klar geregelt werden.

Handlungsempfehlung 4:

Die Mitarbeiter der Betreuungsbehörden sollten bei der Überprüfung der Eignung eines bestimmten Berufsbetreuers für einen bestimmten Betreuten auch beachten, dass in dem konkreten Betreuungsverhältnis geeignete Räumlichkeiten für ungestörte Gespräche zur Verfügung stehen.

Handlungsempfehlung 6:

Der Gesetzgeber sollte mögliche Vertretungsregelungen bei beruflichen Betreuungen klären. Auf dieser Grundlage wird empfohlen, dass das Betreuungsgericht entweder einen Verhinderungsbetreuer bestellt oder der Berufsbetreuer verpflichtet ist, seine Vertretung für den Verhinderungsfall selbst zu regeln. Die so getroffene Vertretungsregelung sollte zu einem Pflichtelement des Jahresberichts gemacht werden und dem Betreuten bekannt gemacht werden.

Handlungsempfehlung 31:

Es sollte in Erwägung gezogen werden, den Gerichten einen gesetzlichen Auftrag zur Bestimmung von Untergrenzen des persönlichen Kontaktes, die auf die Besonderheiten des Einzelfalls abgestimmt sind, oder zu einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Betreuer unter Einbeziehung des Betreuten zu erteilen. Auch wenn eine Untergrenze bestimmt oder vereinbart wurde, können für eine gute Betreuungsführung häufigere Kontakte erforderlich sein. Den Gerichten sollte in diesem Fall die Kontrolle dieser Untergrenzen im Rahmen der Jahresberichte und der (gegebenenfalls stichprobenhaften) Überprüfung der dortigen Angaben obliegen.

Handlungsempfehlung 37:

Den Untersuchungsergebnissen zufolge wird die Nutzung des Einwilligungsvorbehalts durch den Betreuer nicht immer auf das gesetzlich erforderliche Maß begrenzt. Daher sollten die Gerichte häufigere Kontrollen und genauere Nachforschungen dahingehend durchführen, ob der Einwilligungsvorbehalt wirklich ausschließlich zum Schutz des Betreuten eingesetzt wird.

Handlungsempfehlung 38:

Es wird empfohlen zu prüfen, ob die Regelung des § 53 ZPO gestrichen werden kann. Empfehlenswert ist überdies, Schreiben in Gerichts- und Verwaltungsverfahren nicht nur an den Betreuer, sondern auch an den Betreuten als den vertretenen Verfahrensbeteiligten zu senden und dies als Rechtsanspruch abzusichern. Die rechtlichen Verpflichtungen aus zugestellten Schriftstücken sollten dabei beim Betreuer bleiben. Der Gesetzgeber sollte weiterhin prüfen, ob auch gegenüber privaten Institutionen, wie zum Beispiel Banken, ein Anspruch auf doppelten Versand umsetzbar wäre.

Handlungsempfehlung 40:

Die Betreuer sollten im konkreten Fall immer darauf hinwirken, dass die behandelnden Ärzte die gesetzlich vorgesehenen Pflichten einer verständlichen Information und Beratung mit der erforderlichen Sorgfalt und gegebenenfalls barrierefrei vornehmen. Weiterhin sollten sie eine gegebenenfalls in Betracht kommende Einwilligungsunfähigkeit immer auch von einem Arzt feststellen lassen.

3. Steuerung der Betreuertätigkeit durch die Behörden und Gerichte

Handlungsempfehlung 14:

Es sollte durch die Betreuungsbehörden sichergestellt werden, dass der zu Betreuende in der Regel vor der Betreuerbestellung die Gelegenheit erhält, den vorgeschlagenen Berufsbetreuer oder ehrenamtlichen Fremdbetreuer persönlich kennenzulernen und sich zu dem Vorschlag zu äußern.

Handlungsempfehlung 18:

Die Betreuungsbehörden sollten regelmäßig und systematisch Befragungen der Betreuer dazu durchführen, welchen inhaltlichen Beratungsbedarf sie haben und in welcher Form sie eine entsprechende Unterstützung als hilfreich empfinden. Diese Befragungen sollten auf die unterschiedlichen Bedingungen und Arbeitsweisen von beruflichen und ehrenamtlichen Betreuern zugeschnitten sein. Hierzu ist es notwendig, dass die Behörden Kontaktverzeichnisse über alle beruflichen und ehrenamtlichen Betreuer in ihrem Zuständigkeitsbereich pflegen oder ein solches im Austausch mit den Gerichten in ihrer Region aktuell halten.

Handlungsempfehlung 19:

Die Betreuungsbehörden sollten das bestehende Angebot an Information, Beratung und Fortbildung für berufliche und ehrenamtliche Betreuer regelmäßig und systematisch auf Aktualität und Bedarfsgerechtigkeit hin überprüfen. Die Koordination der Angebote innerhalb eines Gerichtsbezirks sollte durch die Behörden sichergestellt werden, zum Beispiel indem sie dafür sorgen, dass die regionale Arbeitsgemeinschaft regelmäßig zusammentrifft und die Thematik der Information, Beratung und Fortbildung behandelt.

Handlungsempfehlung 20:

Einführende Informationsangebote für berufliche und ehrenamtliche Betreuer sollten stärker ausgebaut werden. Zur Begrenzung des damit verbundenen Aufwands sollten vorhandene, standardisierte Konzepte stärker genutzt werden.

Handlungsempfehlung 21:

Die Betreuungsgerichte und Betreuungsbehörden sollten Information, Beratung und Fortbildung nicht nur anbieten, sondern auch im Hinblick auf die Inanspruchnahme und Bedarfsgerechtigkeit evaluieren, um dieses Angebot gegebenenfalls noch besser als bisher auf den Informations- und Beratungsbedarf der Betreuer abstimmen zu können. Die Gründe für eine Nicht-Inanspruchnahme sollten genauer untersucht werden.

Handlungsempfehlung 26:

Für die zumindest stichprobenhafte Überprüfung von Angaben der Betreuer gegenüber dem Gericht sollten an allen Gerichten ausreichende Kapazitäten geschaffen werden, da Berichte, deren Angaben bekanntermaßen nicht überprüft werden, als Kontrollinstrument nicht ausreichend erscheinen.

Handlungsempfehlung 33:

Aufgabenkreisspezifische Fortbildungen und organisierter Erfahrungsaustausch zu den Möglichkeiten der Stärkung von Autonomie und Selbstbestimmung dürften dazu beitragen, die Umsetzung von § 1901 Absatz 2 Satz 2 BGB und Artikel 12 UN-BRK mit dem Vorrang der unterstützten Entscheidungsfindung durch Berufsbetreuer mithilfe professioneller Standards und Methoden zu fördern. Gefördert werden sollte auch die Befähigung zu einer barrierefreien Kommunikation mit dem Betreuten.

Handlungsempfehlung 34:

Für die rechtliche Betreuung sind Konzepte und Methoden zur unterstützten Entscheidungsfindung zu entwickeln. In zweiter Linie gehört hierzu auch die Entwicklung eines Selbstevaluationsinstruments, das es ermöglicht selbst zu überprüfen, ob eine unterstützte Entscheidungsfindung erfolgte.

Handlungsempfehlung 36:

Die Betreuungsbehörden sollten die Qualitätssicherung über die Betreuungsplanung stärker fördern und unterstützen, um die Betreuer zu einer systematisch geplanten Betreuungsführung anzuhalten und dadurch auch mehr Transparenz zu schaffen. Die

Betreuungsbehörden sollten auch prüfen, ob ihre Angebote zur Unterstützung der Betreuungsplanung bedarfsgerecht sind und die Berufsbetreuer besser darüber informieren. Die Betreuungsgerichte sollten von der Möglichkeit, einen Betreuungsplan anzunehmen, stärker Gebrauch machen.

Handlungsempfehlung 37:

Den Untersuchungsergebnissen zufolge wird die Nutzung des Einwilligungsvorbehalts durch den Betreuer nicht immer auf das gesetzlich erforderliche Maß begrenzt. Daher sollten die Gerichte häufigere Kontrollen und genauere Nachforschungen dahingehend durchführen, ob der Einwilligungsvorbehalt wirklich ausschließlich zum Schutz des Betreuten eingesetzt wird.

4. Vergütung

Handlungsempfehlung 35:

Wenn das Ziel, die Autonomie und Selbstbestimmung zu fördern, durch mehr unterstützte Entscheidungsfindung verfolgt werden soll, sind die Stundenansätze zu erhöhen. Die Stundenansätze wären diesbezüglich vor allem für die erste Zeit einer Betreuung zu erhöhen, da in dieser Zeit meist mehr entschieden wird als im späteren Verlauf der Betreuung. Zudem hat der Betreuer auf diese Weise mehr Zeit, anfangs den Betreuten und dessen Wünsche und Präferenzen kennenzulernen und einen Modus zu finden, wie er ihn bei späteren Entscheidungen am besten unterstützt.

Handlungsempfehlung 52:

Bei Übernahme einer Betreuung von einem anderen Betreuer sollte die Vergütung des neuen Betreuers grundsätzlich der Vergütung bei einer Erstbestellung entsprechen. Es erscheint möglich, Ausnahmen für konfliktfreie Fälle, wie zum Beispiel Umzug des Betreuers oder des Betreuten sowie Aufgabe der Betreuertätigkeit des bisherigen (Berufs-)Betreuers, gesetzlich zu definieren. Dabei sollte auch in diesen Fällen davon ausgegangen werden, dass der neue Betreuer zu Beginn einen höheren Aufwand hat als bei der Fortführung einer bereits längere Zeit selbst geführten Betreuung.

Handlungsempfehlung 53:

Die pauschalen Stundenansätze müssen erhöht werden, um den tatsächlichen Zeitaufwand zuverlässig abzubilden. Eine solche Erhöhung kann auch für die einzelnen Varianten der Pauschalen vorgenommen werden, für die auf empirischer Basis differenzierte Ergebnisse zum tatsächlichen Zeitaufwand ermittelt wurden.

Handlungsempfehlung 54:

Im Hinblick auf die Entwicklung der Vergütung in vergleichbaren Berufen seit 2005 kommt eine Anpassung der Vergütung für Berufsbetreuer, etwa durch Anhebung der Stundensätze, in Betracht.